



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

FAQ zur Anwendung des Umsatzsteuersatzes 2020

(Stand 26.06.2020)

1. Wie ist die unregelmäßige Jahrespflege im Privatgarten-Bereich zu berechnen (Jahresgesamtrechnung)?

Ausgangssituation:

Pflegegänge werden das ganze Jahr über in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf bzw. auf Zuruf durchgeführt. Abgerechnet wird der tatsächlich erbrachte Aufwand der Pflegegänge, in einer Rechnungsstellung zum Jahresende als Gesamtrechnung.

Antwort:

Die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbrachten Pflegeleistungen werden mit dem niedrigeren MwSt-Satz von 16 % in Rechnung gestellt. Für vor diesem Zeitraum erbrachte Pflegearbeiten ist bei Rechnungsstellung ein Satz von 19 % zu berechnen.

2. Jahrespflegeauftrag

Ausgangssituation:

Pflegegänge werden das ganze Jahr über in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf bzw. auf Zuruf durchgeführt. Abgerechnet wird der tatsächlich erbrachte Aufwand der Pflegegänge, in einer quartalsweisen pauschalen Abschlagsrechnung sowie einer Schlussrechnung zum Jahresende.

Antwort:

siehe Punkt 1

Für im 3. und 4.Quartal erbrachte Pflegearbeiten ist eine Abschlagsrechnung mit 16 % MwSt zu erstellen. Die Schlussrechnung zum Jahresende umfasst dann alle Arbeiten des zweiten Halbjahres mit 16 % MwSt. Für Leistungen des 1. Halbjahres ist eine getrennte Rechnung mit 19 % MwSt zu stellen.

3. Jahrespflegeauftrag

Ausgangssituation:

Pflegegänge werden das ganze Jahr über in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf bzw. auf Zuruf durchgeführt. Abgerechnet wird der tatsächlich erbrachte Aufwand sowie Zusatzarbeiten nach jedem Pflegegang in einer Einzelrechnung zum Jahresende. Zusätzlich wird vorab eine pauschale Halbjahres-Teilrechnung erstellt.

Antwort:

siehe Punkte 1 und 2

Die Teilrechnung für im ersten Halbjahr erbrachte Leistungen erfolgt mit dem Satz von 19 %, in diesem Fall als Schlussrechnung. Im zweiten Halbjahr 2020 erbrachte Pflegeleistungen werden mit 16 % MwSt berechnet.

4. Jahrespflegeauftrag

Ausgangssituation:

Pflegearbeiten werden das ganze Jahr über unregelmäßig verteilt durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende als Pauschale und es werden vorab pauschale Quartals-Teilrechnungen gestellt.

Antwort:

Die für das erste Halbjahr 2020 als Anzahlung erhaltenen Quartals-Zahlungen werden mit 19 % berechnet.

Anzahlungen für das zweite Halbjahr werden wie folgt behandelt:

Beispiel:

Für eine Leistung, die im zweiten Halbjahr 2020 erbracht werden soll, wird eine Anzahlung von 20.000 € netto erbracht. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich im 3. (und ggf. 4.) Quartal 2020.

- Anzahlung vor dem 01.07.2020: $20.000 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt } 3.800 \text{ €} = 23.800 \text{ €}$
Abrechnung am Jahresende: $20.000 \text{ €} + 16 \% \text{ MwSt } 3.200 \text{ €} = 23.200 \text{ €}$
Ausgleich von 600 € über USt-Voranmeldung oder Verrechnung mit der USt der Rechnung für das 4. Quartal 2020.
- Bei Anzahlung nach dem 01.07.2020 ist ein MwSt-Satz von 16 % anzusetzen.

5. Bauauftrag: Wann gilt eine Leistung als erbracht?

Bei Werkverträgen (z.B. im Neuanlagebereich) wird der Ausführungszeitpunkt grundsätzlich anhand des Zeitpunkts der Übergabe an den Erwerber und die Abnahme bestimmt. Findet die Abnahme im 2. Halbjahr 2020 statt, ist die Rechnung mit einem MwSt-Satz von 16 % zu erstellen, ansonsten mit einem Satz von 19 %.

6. Bauauftrag

Ausgangssituation:

Der gesamte Auftrag wird im 1. Halbjahr abgeschlossen und abgerechnet. Im 2. Halbjahr folgt aufgrund der Witterung noch die Pflanzung, z.B. Rollrasen.

Antwort:

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Teilleistungen. Leistungen, die im 1. Halbjahr erbracht und abgeschlossen wurden, werden mit 19 % MwSt berechnet. Leistungen des 2. Halbjahres werden mit 16 % MwSt berechnet. Die Erbringung in Teilleistungen muss vertraglich vereinbart werden. Dabei sollte immer eine Netto-Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden. Bei Fertigstellung nach dem 31.12.2020 muss der GaLaBau-Betrieb sonst die Differenz der dann wieder geltenden höheren Steuer tragen. Nach Fertigstellung müssen zudem Einzelabnahmen erfolgen.

7. Bauauftrag

Ausgangssituation:

Der gesamte Auftrag wird im 1. Halbjahr abgeschlossen, im 2. Halbjahr folgt die ausstehende Subunternehmerleistung (vom GaLaBau-Betrieb selbst wird keine Leistung mehr erbracht).

Antwort:

siehe Punkt 6.

Abrechnung der Leistungen, die im 1. Halbjahr abschließend erbracht werden, werden mit 19 % berechnet, die Leistungserbringungen des 2. Halbjahres mit 16 %. Die Leistungen sind mit Angabe des Leistungszeitpunktes getrennt aufzuführen und mit dem jeweiligen Steuersatz zu berechnen.

8. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Wie verhält es sich mit dem Steuervorteil für Privatkunden?

Antwort:

Nach aktuellem Kenntnisstand bleibt es bei der Regelung zu haushaltsnahen Dienstleistungen für Privatkunden. 20 % der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten können bis 4.000 € p.a. steuerlich geltend gemacht werden.

9. Beginn der Baustelle im 2. Halbjahr 2020, Fertigstellung eines Projektes in 2021

Ist bei Beginn der Auftragsannahme bereits erkennbar oder tatsächlich geplant, dass die Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt, sollten die Abschlagsrechnungen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 mit 19 % Umsatzsteuer gestellt werden. Da das gesamte Projekt bei Fertigstellung bzw. Abnahme im Jahr 2021 mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden muss, werden durch diese Vorgehensweise Nachzahlungen der Umsatzsteuerdifferenzen von 16 % auf 19 % für den Besteller vermieden.